

TOP 1**Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Jur, eröffnet die 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses um 18:15 Uhr.

TOP 2**Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Jur stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig ist. Zu Beginn der Sitzung sind 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Herr Weingardt kommt um 18:48 Uhr. **(Anlage 1)**

TOP 3**Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Eberswalde vom 16.02.2022**

Schriftliche Einwendungen liegen nicht vor, mündliche werden nicht vorgetragen.

TOP 4**Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 8. Sitzung wird einstimmig bestätigt.

TOP 5**Informationen des Vorsitzenden**

Es liegen keine Informationen des Vorsitzenden vor.

TOP 6**Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

TOP 7**Informationen aus der Stadtverwaltung**

Es liegen keine Informationen aus der Stadtverwaltung vor.

TOP 8

Informationsvorlagen

TOP 8.1

Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsstelle 2020/2021 I/0029/2022

Frau Schindler fragt ob noch nähere Erläuterungen zum vorliegenden Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsstelle gewünscht werden.

Herr Jur stellt fest, dass nähere Erläuterungen nicht erforderlich sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsstelle der Stadtverwaltung Eberswalde für die Jahre 2020 und 2021 zur Kenntnis.

TOP 9

Anfragen, Anregungen und Informationen von Fraktionen und Stadtverordneten sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung

Herr Dietterle hat eine Anregung bezüglich der Berichterstattung zum ehemaligen Bürgermeister und der Verfahrensweise zum Projekt Schwärzeblick. Es sollte sichergestellt werden, dass bei ähnlichen Verträgen dies so nicht wieder vorkommen kann und es sollte hier darüber diskutiert werden, welche Maßnahmen vorbeugend dazu ergriffen werden könnten.

Herr Berendt weist darauf hin, dass sich diese Angelegenheit noch in Prüfung durch die entsprechenden Behörden befindet, aber die Stadt sich bei derartigen Verträgen bestimmte Rechte sichert und falls es einen Prüfauftrag hierzu geben soll, dieser konkreter gefasst werden müsste.

Herr Dr. Mai erläutert, dass er eine ähnliche Frage bereits an das Liegenschaftsamt gestellt hatte und das besagte Grundstück nicht der Stadt sondern dem Land gehörte. Die Stadt wollte es kaufen, ist aber nicht zum Zuge gekommen. Herr Dr. Mai erklärt weiterhin, dass über eine Vorkaufssatzung dafür gesorgt werden könnte, dass unter bestimmten Bedingungen und wenn es im Interesse der Stadt liegt, ein Vorkaufsrecht wahrgenommen wird. Er bietet an, sein Schreiben an das Liegenschaftsamt und die Antwort des Liegenschaftsamtes zur Verfügung zu stellen.

TOP 10

Beschlussvorlagen (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 10.1

Jahresabschluss der Stadt Eberswalde zum 31.12.2020

BV/0724/2022

Herr Berendt erläutert, dass im AWF keine Nachfragen zu dieser Beschlussvorlage gestellt wurden, aber inzwischen von Herrn Dr. Mai und Herrn Prof. Creutziger Rückfragen eingegangen sind, die im Folgenden beantwortet werden. Vorerst übergibt er jedoch das Wort an Frau Wendlandt.

Frau Wendlandt erläutert die Bestandteile des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020. Über die vorbereitenden Prüfungen zum Jahresabschluss 2020, welche z.B. die Prüfung von Vergaben und Sonderprüfungen im Haushaltsjahr 2020 beinhalten, wurde bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.03.2021 berichtet. Dies stellt den ersten Teil des Schlussberichtes dar, der durch aktuelle Daten ergänzt wurde. Der zweite Teil des Schlussberichtes befasst sich mit dem Jahresabschluss selbst, wozu Frau Wendlandt wesentliche Prüfungsfeststellungen näher erläutert.

Herr Berendt ergänzt, dass geplant ist im ersten Halbjahr 2023 auch den Jahresabschluss 2021 vorzulegen. Im Vergleich zu anderen Kommunen im Land Brandenburg kann dies als gut bewertet werden.

Nachfolgend die Fragen von Herrn Prof. Creutziger, deren Beantwortung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt:

- 1. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Die Verringerung dieser Rückstellungen wird als "ordentlicher Ertrag" gebucht. Warum ist das kein "außerordentlicher Ertrag"? Es ist doch nicht zu erwarten, dass solche Erträge regelmäßig erwirtschaftet werden können.**

Als außerordentliche Erträge werden die den bilanziellen Restbuchwert übersteigenden Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen verbucht. Ferner sind solche Vermögensveräußerungen hinzuzurechnen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde beruhen.

Sämtliche Erträge aus der vollständigen oder teilweisen Auflösung von Rückstellungen sind laut KomHKV auf den Konten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (4582...) zu buchen, wenn der Grund für die Bildung entfallen ist (z.B. Rückstellung

war zu hoch bemessen).

Wo steht die Umlage an den Versorgungsverband in der Jahresrechnung?

Die Beiträge zu den Versorgungskassen sind unter den Personalaufwendungen, auf den Konten Beiträge zu Versorgungskassen 502100-502201, verbucht. Im Jahresabschluss sind diese einzeln nicht ersichtlich, da diese in den einzelnen Teilhaushalten verbucht wurden, denen Beamte in den Personalkosten zugeordnet sind. (Zahlungen p.a.: 1,9 Mio € an die Versorgungskasse und 124.000 € an die Beihilfe)

- 2. Wir haben "Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften" am 31.12.2020 in Höhe von 5.137.800 EUR (Seite V - 6). Auf Seite II - 18 sind nur Bürgschaften von knapp 4 Millionen zum 31.12.2020 angegeben. Wir haben, nach diesen Daten, also mehr Rückstellungen für Risiken aus Bürgschaften, als wir Bürgschaften haben. Aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 (Seite 46 bis 48) geht allerdings hervor, dass es bei den 5,1378 Millionen nicht nur um Risiken aus Bürgschaften geht.**

In der Übersicht der Rückstellungen (Seite V - 6), sind die Rückstellungen der TWE. Diese setzen sich aus 4,6 Mio. € für Verbindlichkeiten Kredite und 500 T€ Sonderausgleichszahlungen Corona zusammen.

Im Anhang (Seite II-18) werden nur die Bürgschaften der Eigengesellschaften dargestellt. (TWE).

- 3. Ist nach den Bilanzregeln so etwas wie eine Wertberichtigung für Grundstücke (außer durch Abschreibung) vorgesehen, zum Beispiel wegen steigender Bodenrichtwerte?**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte nach den geltenden Bodenrichtwerten zur Eröffnungsbilanz. Es erfolgen, gemäß den Bilanzregeln, keine werterhöhenden oder wertmindernden Berichtigungen bei Grundstücken in der Bilanzierung.

- 4. Unter "5.10 Übersicht über Ziele und Kennzahlen Haushaltsjahr 2020" ab Seite V - 32 stehen einige, wie ich meine, unpassende Jahreszahlen.**

Zum Beispiel:

- **52.10 Bau- und Grundstücksordnung (S. V -35):**

Wir erhöhen die Quote der Bearbeitungsdauer der Baugenehmigungsverfahren bei Anträgen auf Eigenheimneubau (max. 2 Monate) von 66,7 % zum 31.12.2012 auf 75 % zum 31.12.2015.

- **61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (S. V - 37):**

Halten der Steuerquote aus dem Ergebnis der Jahresrechnung 2013 auch in 2015 (Erträge aus Steuern und ähnl. Abgaben / Summe ordentl. Erträge), um die Abhängigkeit von externen Entwicklungen (z.B. von Finanz-

ausgleichsmitteln) nicht zu erhöhen. Das steht so auch in der Jahresrechnung für 2019.

Es ist richtig, dass die Bemerkungen auch in den Jahresrechnungen davor stehen, da diese die Erläuterungen zu den Zielformulierungen waren. Ab dem Jahr 2021 sind diese angepasst. Mit der Haushaltsplanung 2024/2025 sollen die Ziele und Kennzahlen nochmals überprüft und entsprechend den strategischen Zielen angepasst und formuliert werden.

Zu den vor der Sitzung eingereichten Fragen von Herrn Dr. Mai nimmt zuerst Frau Wendlandt eine Beantwortung vor.

1. Visakontrolle

Welche Schäden wären der Stadt bzw. den Firmen insgesamt durch die bemerkten Fehler entstanden? Gibt es bei den bemerkten Fehlern Schwerpunktpersonen?

Schwerpunktpersonen oder Schwerpunktämter sind hier nicht zu verzeichnen. Im Schlussbericht sind beispielhaft festgestellte Fehler aufgeführt, die zur Reduzierung von Auszahlungen in welcher Höhe geführt haben. Das Rechnungsprüfungsamt wird aber auch bei der Abwehr von ungerechtfertigten Preiserhöhungen einbezogen, so dass dies schon bei der Rechnungserstellung beachtet wird.

2. Vergaben

Zuschuss vom Land 2020 6.402,55 €; wie viel waren es 2019? Wie lange sind noch schriftliche Vergaben zulässig (erhöhter Arbeitsaufwand)?

Für 2020: 6.402,55 € Auszahlung in 2021

Für 2019: 4.295,30 € Auszahlung in 2020 für 245 Tage, an denen der Mindestlohn in Brandenburg höher war als im Bund.

Bei EU-weiten Vergaben sind schon jetzt nur noch elektronische Angebote zulässig. Ansonsten werden oft noch schriftliche Angebote zugelassen, um die Anzahl der Bieter möglichst hoch zu halten.

3. Sonderprüfungen

Gibt es bei fünf geprüften Kitas Mängel, was ist zu Little England zu sagen? Was sind Praxisberaterinnen für Kitas? Das sind doch die Praktiker!

Die Kitas „Little England“ und „Happy Education“ erhalten von der Stadt nur einen Mietzuschuss. Es erfolgt deshalb keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei diesen Kitas.

Bei den sonstigen Kitas in freier Trägerschaft werden die Betriebskostenabrechnungen

wie im Schlussbericht dargestellt durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.
 Unter Praxisberaterinnen in Kitas versteht man speziell geschulte Mitarbeiterinnen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit als Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis fungieren. Die Stadt erhält hierfür Fördermittel. Von den Praxisberaterinnen werden z.B. auch Fortbildungen organisiert.

4. Inventur

Warum sind nicht bei allen geprüften Inventaren Inventarunterlagen vorhanden? Gibt es Inventarunterlagen für die städt. Brücken?

Für Fehlmeldungen (wenn der Inventurbereich im Fachamt nicht besteht) werden digital E-Mails abgelegt und nicht der Beleg ausgedruckt. Zu den Brücken sind Inventurbelege vorhanden, diese können in der Kämmerei eingesehen werden.

5. Sonderposten

Ist der Bestand nicht sehr hoch; gibt es Vergleichswerte für den üblichen Stand?

Gemäß § 47 (4) KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Daraus lässt sich auch eine Drittfinanzierungsquote berechnen diese liegt für die Stadt Eberswalde mit 91,5 % im Rahmen (NKF max. 99,8) und leicht über denen von herangezogenen Vergleichskommunen (72,73%).

6. Rückstellungen Pensionen usw.

Ist es richtig, dass wir nur 50% zusätzlich zu den Rückstellungen des Landes nachweisen müssen? Sind die restlichen 50% den Rücklagen zugeführt worden? Insgesamt ja eine sehr positive Entwicklung aber eventuell nur einmalig. Frage: Über welche Rücklagen verfügt die Stadt tatsächlich, natürlich ohne gesetzlich oder tatsächlich schon „vergebene Mittel“. Ist es nicht an der Zeit bei diesen Rücklagen einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Wirklichkeit entspricht und nicht von gesetzlich möglichen aber nicht realistischen Werten ausgeht?

Die Höhe der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden jährlich anhand dem Schreiben der Aktuare festgesetzt. Entsprechend der Berechnung durch die Aktuare sind dann Rückstellungen zu bilden oder aufzulösen. Im Jahr 2020 waren hier 8,5 Millionen € aufzulösen. Diese wurden unter den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen im Ergebnishaushalt verbucht. Dadurch ist der Gesamtüberschuss der Stadt Eberswalde höher ausgefallen und dieser wurde den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.

Die Stadt hat i.H.v. 28% der Summe der Passiva Rücklagen, der Landkreis Barnim hat Rücklagen von 44% bezogen auf die Summe der Passiva. Daran ist zu sehen, dass der Anteil bei der Stadt nicht ungewöhnlich hoch ist.

7. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Wie kommt es, dass bei den meisten Kitas von einem Bilanzwert von 0 ausgegangen wird, aber dies bei den Rückstellungen nicht im Ansatz deutlich wird. Oder ist es tatsächlich so, dass mit 1,3 Mio € sämtliche unterlassenen Instandhaltungen bei den Kitas beseitigt werden können?

Zur Eröffnungsbilanz mussten viele Kitas mit 0 € bewertet werden, da unterlassene Instandhaltungen zu verzeichnen waren. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in der Bilanz beinhalten nur die im laufenden Haushaltsjahr unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden. Die Kitas haben zum überwiegenden Teil inzwischen alle einen Bilanzwert, da schon Investitionsmaßnahmen durchgeführt wurden, wie z.B. Kita Nesthäkchen Restbuchwert 2020 1,3 Mio € und Kita Spielhaus Restbuchwert 2020 2,2 Mio € oder Kita Pustebblume Restbuchwert 2020 0,3 Mio €.

8. Wie geht es weiter mit der Sanierung Brauers Teich, brauchen wir wirklich noch Rückstellungen?

Das Liegenschaftsamt erklärte hierzu in einer E-Mail an das Rechnungsprüfungsamt vom Juni 2022, dass der Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, darauf dringt, dass die Sanierung des Gewässers „Brauers Teich“ voranschreitet. Bislang wurden seitens der Stadt, über die Begutachtung hinausgehend, keine weiteren Maßnahmen durchgeführt. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird eine Machbarkeitsstudie erforderlich werden, wobei hier die Aufgabenstellung der Klärung bedarf. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass der Landkreis Barnim weitergehende Sanierungsmaßnahmen fordert. Dementsprechend bedarf es weiterhin der Rückstellung.

9. Welche Rückstellungen verbergen sich hinter dem Posten Lärmschutzwand?

Diese Rückstellungen wurden für die Unterhaltungsmaßnahmen der Lärmschutzwand an der Tramper Chaussee gebildet. Hierbei handelt es sich um Fördergelder des Landes, die speziell für künftig notwendige Reparaturmaßnahmen an der Lärmschutzwand verwendet werden müssen. Während der Kameralistik waren diese Gelder auf einem Verwahrkonto verbucht. Bei der Umstellung auf die Doppik wurden diese in die Rückstellungen gebucht und bleiben dort, bis die Gelder benötigt werden.

10. Dauerthema Ermächtigungsübertragungen. Ist es nicht endlich an der Zeit einen verkürzten Zeitraum für die Dauer von investiven Ermächtigungsübertragungen festzulegen? Wenn außer Planungsleistungen nach z.B. drei Jahren nicht mit dem Bau begonnen wurde, die Ermächtigungsübertragungen aufzulösen und wenn tatsächlich gebaut wird einen neuen Haushaltsansatz zu bilden? Begründete Ausnahmen sollten davon nicht betroffen sein

Gemäß § 24 KomHKV bleiben Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Weitergehende Regularien sind gesetzlich nicht vorgesehen.

11. Bürgerhaushalt

Aus meiner Sicht ist das kein Bürgerhaushalt sondern ein Vereinshaushalt. Er entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Ziel, besonders wenn für städt. Anlagen (Familiengarten) Geld aus dem Bürgerhaushalt zur Verfügung gestellt wird.

Herr Berendt antwortet, dass eine Satzungsänderung im Juni 2022 von der StVV beschlossen wurde. Damit soll der dargestellten Entwicklung entgegengewirkt werden.

Herr Prof. Creutziger merkt zur Auflösung von Rückstellungen für Pensionen an, dass eine Prüfung der ermittelten Werte aus seiner Sicht sinnvoll wäre.

Herr Berendt antwortet, dass die Stadt zu dieser Thematik auch mit dem Kommunalen Versorgungsverband im Gespräch bleiben wird.

Herr Jur schließt die Diskussion zur Beschlussvorlage BV/0724/2022 ab und stellt diese zu Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig befürwortet

Beschlussvorschlag:

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Eberswalde per 31.12.2020 wird beschlossen.

TOP 10.2**Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2020
BV/0726/2022**

Herr Jur stellt fest, dass es zu dieser Beschlussvorlage keine Wortmeldungen gibt und stellt die Beschlussvorlage BV/0726/2022 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: einstimmig befürwortet

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2020 der Stadt Eberswalde erteilt.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 19:09 Uhr beendet.

gez. Danko Jur
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses

gez. Silvia Hoffmann
Schriftführerin

